

I. Allgemeines

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.
2. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter/berechtigte Fahrer, dass das Fahrzeug entsprechend dem Vermerk „Tankinhalt“ betankt ist und der im Mietvertrag angegebene Kilometerstand als richtig anerkannt wird.
3. Etwaige Beanstandungen am Fahrzeug, wie Fahrzeugschäden, fehlerhafte Füllstände, fehlendes Zubehör, etc. sind durch den Mieter/berechtigten Fahrer unmittelbar nach der Übergabe des Fahrzeuges und vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Spätere Beanstandungen werden nicht akzeptiert.
4. **Besonderheiten für die Wohnmobilvermietung:**
Vertragsgegenstand bei der Wohnmobilvermietung ist lediglich die Anmietung eines Wohnmobils. Der Vermieter schuldet dem Mieter weder eine Reiseleistung noch die Gesamtheit einer Reiseleistung (Reise). Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag finden keinerlei Anwendung. Insbesondere führt der Mieter seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

II. Vorbestellungen und Buchungen von Fahrzeugen

1. Fahrzeugvorbestellungen sind lediglich für Preisgruppen, nicht jedoch für Fahrzeugtypen verbindlich. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug bei einer Vorbestellung nicht spätestens eine Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt, ist der Vermieter nicht mehr an die Vorbestellung gebunden.
2. Stornierungen sind spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn vorzunehmen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, den vereinbarten Miettarif zu berechnen, es sei denn, dem Vermieter war eine anderweitige Vermietung des Fahrzeuges zumutbar und möglich. Dem Mieter steht jedoch das Recht zu nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
3.
 - a) Fahrzeugbuchungen sind nur nach schriftlicher Buchungsbestätigung durch den Vermieter und nach Eingang einer Anzahlung in Höhe von 25% des Mietpreises innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung auf das im Mietvertrag angegebene Konto für den Vermieter verbindlich.
 - b) Vor Mietbeginn kann der Mieter jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren fällig:
 - 10 % des Mietpreises nach der verbindlichen Buchung,
 - 25 % des Mietpreises bis 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn,
 - 40 % des Mietpreises bis 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn,
 - 80 % des Mietpreises bis 15 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn,
 - 95 % des Mietpreises bei weniger als 15 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn.
 - c) Maßgeblicher Zeitpunkt für den Rücktritt ist der Eingang der Rücktrittserklärung in schriftlicher Form beim Vermieter.
 - d) Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters möglich. Der Vermieter kann die Einwilligung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

III. Nutzung des Mietfahrzeuges/berechtigter Fahrer

1. Das Fahrzeug darf nur von dem im Mietvertrag angegebenen Mieter selbst und dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt bzw. genutzt werden.
2. Der Mieter/Fahrer muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr im Besitz einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen und für die jeweilige Fahrzeugklasse erforderlichen Fahrerlaubnis sein, keinem Fahrverbot unterliegen, sich in einem fahrtüchtigen Zustand befinden und die gesetzlich geforderte persönliche Eignung zum Führen des entsprechenden Fahrzeugs nebst Ladung besitzen (z.B. Schulung, Gesundheitszustand). Vor Überlassung des Mietfahrzeuges an einen weiteren Fahrer verpflichtet sich der Mieter des Fahrzeuges zu prüfen, ob der weitere Fahrer zum Zeitpunkt der Fahrzeugnutzung das 21. Lebensjahr vollendet hat, sich in einem fahrtüchtigen Zustand befindet, seit mindestens einem Jahr im Besitz einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen und für die jeweilige Fahrzeugklasse erforderlichen Fahrerlaubnis ist, keinem Fahrverbot unterliegt und die gesetzlich geforderte persönliche Eignung zum Führen des entsprechenden Fahrzeugs nebst Ladung besitzt (z.B. Schulung, Gesundheitszustand). Hierzu hat der Mieter sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter auf dessen Verlangen Name und Anschrift aller weiteren Fahrer schriftlich bekannt zu geben. Darüber hinaus hat der Mieter den weiteren Fahrer über die Geltung und den Inhalt dieser Allgemeinen Vermietbedingungen zu unterrichten. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Wird das Fahrzeug entgegen dieser vertraglichen Vereinbarung von einem Nichtberechtigten geführt, haftet der Mieter auch für diesen Fahrer.
3. Das Fahrzeug darf nicht untervermietet werden.
4. Die für die Benutzung des Fahrzeuges maßgeblichen technischen Regeln und Vorschriften sind zu beachten. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und entsprechend den Bedienungsvorschriften zu behandeln. Insbesondere hat der Mieter darauf zu achten, dass während der Mietdauer der richtige Kraftstoff getankt wird und der Öl-/Wasserstand und die ordnungsgemäße Bereifung

regelmäßig überprüft werden. Ferner verpflichtet sich der Mieter zur regelmäßigen Überprüfung des Fahrzeugs auf seine Verkehrssicherheit.

5. Der Transport von Gefahrstoffen und/oder von gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE) ist untersagt.
6. Das Ladungsgut muss ordnungsgemäß gesichert werden.
7. Das Fahrzeug darf nicht zu – wenn auch nur nach der Rechtsordnung des Tatortes – rechtswidrigen oder strafbaren Zwecken verwendet werden.
8. Die Benutzung des Fahrzeuges im gewerblichen Personen- oder Güterverkehr sowie die Teilnahme an Geländefahrten oder Motorsportveranstaltungen ist untersagt. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vermieters.
9. Die Benutzung des Fahrzeuges ist nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Insbesondere sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und im Falle der Vermietung von LKW zusätzlich die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) zu beachten.
10. Das Fahrzeug ist gegen Diebstahl sorgfältig abzusichern. Insbesondere sind beim Verlassen des Fahrzeuges sämtliche Teile verschlossen zu halten, das Lenkradschloss einzurasten, Fahrzeugschlüssel und -papiere sind an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Bei Cabrios ist das Verdeck zu schließen.
11. Das Rauchen und das Mitführen von Tieren jeglicher Art in dem Fahrzeug sind verboten.

IV. Fahrzeugrückgabe

1. Das Fahrzeug ist zum Ende der vereinbarten Mietzeit entsprechend dem Vermerk "Tankinhalt" betankt, einschließlich aller überlassenen Schlüssel und Fahrzeugdokumente dem Vermieter in einem sauberen und vermietfähigen Zustand am vereinbarten Ort zurückzugeben.
2. Soweit das Fahrzeug bei Rückgabe nicht entsprechend dem Vermerk „Tankinhalt“ betankt ist, wird die notwendige Betankung zzgl. einer Betankungspauschale dem Mieter berechnet, es sei denn, der Vermieter hat diese zu vertreten und/oder der Mieter erbringt den Nachweis, dass dem Vermieter geringere oder gar keine Kosten entstanden sind.
3. Befindet sich das Fahrzeug bei Rückgabe nicht in einem sauberen und vermietfähigen Zustand, stellt der Vermieter dem Mieter die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung, es sei denn, der Vermieter hat diese zu vertreten und/oder der Mieter erbringt den Nachweis, dass dem Vermieter geringere oder gar keine Kosten entstanden sind.
4. Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, wenn dieser die Beschädigung oder den Verlust der Gegenstände zu vertreten hat.
5. Die Fahrzeugrückgabe erfolgt zu den Geschäftszeiten des Vermieters. Die Geschäftszeiten sind dem Aushang in den Geschäftsräumen des Vermieters zu entnehmen.
6. Die Verlängerung der Mietdauer bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vermieters und muss diesem spätestens 24 Stunden vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer schriftlich angekündigt werden.
7. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, mit Ablauf der 59. Minute der Vorenthaltung des Mietfahrzeuges den vereinbarten Tagesmiettarif als Entschädigung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt dem Vermieter unbenommen.
8. Die Rückgabe des Fahrzeuges vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer führt nicht zu einer Verringerung des vereinbarten Mietzinses.

V. Mietpreis

1. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag und entspricht 24 Stunden.
2. Der Mietpreis richtet sich nach der im Mietvertrag getroffenen Vereinbarung und ist bei Rückgabe des Fahrzeuges, spätestens jedoch bei Ablauf der vereinbarten Mietzeit fällig.
3. Der Vermieter kann vor Übergabe des Mietfahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises in bar verlangen.
4. Die im Mietvertrag vereinbarte Kautionsleistung ist bei Übernahme des Mietfahrzeuges vom Mieter in bar zu leisten. Bei ordnungs- und vertragsgemäßer Fahrzeugrückgabe und nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung erstattet der Vermieter dem Mieter die Kautionsleistung zurück. Sind anfallende Zusatzaufwendungen und Kosten vom Mieter zu übernehmen, werden diese bei Fahrzeugrückgabe mit der Kautionsleistung verrechnet. Bis zur abschließenden Klärung der Kostenhöhe und Kostentragungslast ist der Vermieter zur Zurückhaltung der Kautionsleistung berechtigt.
5. Durch den jeweiligen Miettarif sind die im Mietvertrag enthaltenen Frei-Kilometer, die Kosten für den Versicherungsschutz nach VIII Ziffer 1 dieser Allgemeinen Vermietbedingungen, die Kosten für den Ölverbrauch und den Wartungsdienst sowie anfallende Verschleißreparaturen mit abgegolten.
6. Der Mieter trägt nach der Übernahme des Fahrzeuges die Kosten des Kraftstoffverbrauchs sowie Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- und Fährgeldgebühren.

VI. Unfall, Entwendungs-, Brand-, Wild- oder sonstiger Schaden (Anzeigepflicht)

1. Unfälle, Entwendungs-, Brand-, Wild- oder sonstige Schäden hat der Mieter/Fahrer dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Mieter/Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und dafür Sorge zu tragen, dass derartige Schäden polizeilich protokolliert werden. Name und Anschrift der Unfallbeteiligten und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge sind festzuhalten. Eine etwaige Verweigerung der Polizei zur Aufnahme vorgenannter Schäden hat der Mieter/Fahrer dem Vermieter gegenüber nachzuweisen. Darüber hinaus hat der Mieter/Fahrer dem Vermieter innerhalb von zwei Kalendertagen nach dem Ereignis einen schriftlichen Unfallbericht, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig ausgearbeitet ist, zu erstellen.
2. Der Mieter/Fahrer darf gegenüber Dritten keine Schuldanerkenntnisse abgeben.

VII. Panne/Reparatur

1. Wenn bei einer Panne der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet oder die Nutzung beeinträchtigt ist, hat der Mieter/Fahrer angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unverzüglich mit dem Vermieter die zu treffenden Maßnahmen abzustimmen. Außerhalb der Geschäftszeiten sind die Interessen des Vermieters bestmöglich zu wahren.
2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um die Betriebsfähigkeit oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen Reparaturaufträge nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters erteilt werden.
3. Die Reparatur ist sodann in einer Fachwerkstatt des jeweiligen Fahrzeugherstellers durchzuführen. Die Durchführung der Reparatur in einer anderen Werkstatt bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vermieters.
4. Die Reparaturkosten trägt, gegen Vorlage der entsprechenden Belege, der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Ziffer X dieser Mietbedingungen selbst haftet.

VIII. Versicherungsschutz

1. Im jeweiligen Miettarif sind eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang sowie eine Haftungsbeschränkung nach Art einer Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 2.000,- EUR je Schadensart pro Schadensfall enthalten.
2. Der Mieter hat gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts die Möglichkeit, den Selbstbeteiligungsbetrag der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 1 in Höhe von 2.000,- EUR je Schadensart pro Schadensfall zu reduzieren. Hierzu bedarf es einer separaten Vereinbarung im Mietvertrag.
3. Über weitergehende Versicherungswünsche des Mieters muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen werden.

IX. Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters, seiner Mitarbeiter und seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt sich bei Sach- und Vermögensschäden für den Fall, dass die Schäden nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat seine wesentlichen Vertragspflichten verletzt.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung des Vermieters, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie.

X. Haftung des Mieters

1. Der Mieter hat das Mietfahrzeug in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben.
2. Der Mieter haftet während der Dauer des Mietverhältnisses grundsätzlich für die von ihm zu vertretenden Schäden und Nachteile, die am und durch das Fahrzeug entstanden sind, nach den allgemeinen Haftungsregeln.
3. Durch die im Miettarif enthaltene Haftungsbeschränkung ist die Haftung des Mieters jedoch für alle von ihm zu vertretenden Schäden nach Art einer Teil- und Vollkaskoversicherung im Sinne der AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung) je nach Schadensart bis zur Höhe des im Mietvertrag festgelegten Selbstbeteiligungsbetrages pro Schadensfall beschränkt.
4. Trotz dieser vertraglich vereinbarten Haftungsbeschränkung haftet der Mieter während der vereinbarten Mietdauer für alle Schäden nach Art einer Teil- und Vollkaskoversicherung im Sinne der AKB in voller Schadenshöhe, wenn er den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Mietdauer für alle Schäden nach Art einer Teil- und Vollkaskoversicherung im Sinne der AKB in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.
5. Darüber hinaus haftet der Mieter für alle Schäden nach Art einer Teil- und Vollkaskoversicherung im Sinne der AKB in voller Schadenshöhe, wenn er die in VI. (Unfall, Entwendungs-, Brand-, Wild- oder sonstiger Schaden) geregelte Vertragspflicht vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Mieter während der vereinbarten Mietzeit diese Vertragspflicht grob fahrlässig, haftet er dem

Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Für den Fall, dass die Vertragspflichtverletzung weder ursächlich für die Schadensfeststellung oder für die Feststellung des Schadenseintritts war noch Einfluss auf die Gewährung der Haftungsbeschränkung hatte, bleibt die vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung jedoch bestehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mieter die Vertragspflicht arglistig verletzt hat.

6. Zudem haftet der Mieter für alle Schäden nach Art einer Teil- und Vollkaskoversicherung im Sinne der AKB in voller Schadenshöhe, wenn er die in I. (Allgemeines) dort Ziffer 3; in III. (Nutzung des Mietfahrzeuges/berechtigter Fahrer) dort Ziffer 1, Ziffer 2 Satz 1, 2 und 5, Ziffer 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11; in IV. (Fahrzeurückgabe) sowie in VII. (Panne/Reparatur) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Mieter während der vereinbarten Mietzeit diese Vertragspflichten grob fahrlässig, haftet er dem Vermieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Für den Fall, dass die Vertragspflichtverletzungen weder ursächlich für die Schadensfeststellung oder für die Feststellung des Schadenseintritts waren noch Einfluss auf die Gewährung der Haftungsbeschränkung hatten, bleibt die vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung jedoch bestehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mieter die Vertragspflichten arglistig verletzt hat.
7. Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Haftungsbeschränkung nach Art einer Teil- und Vollkaskoversicherung haftet der Mieter für den Ersatz der Wertminderung, der Gutachter- und Abschleppkosten in vollem Umfang.
8. Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer haftet der Mieter/Fahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang.
9. Der Mieter stellt den Vermieter für sämtliche während der Mietdauer anfallenden Abgaben, Bußgeldern, Straftaten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug entstanden sind und die der Mieter zu vertreten hat, von der Haftung frei.
10. Bis zur Klärung der Schuldfrage darf der Vermieter die Kautions einbehalten.
11. Der Mieter stellt den Vermieter von jeder Haftung für Schäden an oder Verlust von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem Mietfahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.
12. Wird der Mietvertrag mit mehreren Mietern geschlossen, so haften sie als Gesamtschuldner.
13. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertragliche Haftungsreduzierung nicht zugunsten unberechtigter Mietfahrzeugnutzer gilt.

XI. Kündigung

1. Der Mietvertrag kann von beiden Mietvertragsparteien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.
2. Im Fall der Kündigung durch den Vermieter hat der Mieter das Fahrzeug nebst Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und allen Fahrzeugschlüsseln an den Vermieter unverzüglich herauszugeben.

XII. Datenschutz-Einwilligung

1. Der Mieter/berechtigte Fahrer ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine personenbezogenen Daten (wie z.B. Name, Anschrift, Kommunikationsmedien und -nummern, Geburtsdatum, Fahrerlaubnisdaten etc.), soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz erhebt, verarbeitet und nutzt.
2. Der Mieter/berechtigte Fahrer kann von der Autohaus Bergland GmbH, Alte Papiermühle 4, 51688 Wipperfürth als Vermieter jederzeit Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten und jederzeit deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung verlangen.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.
4. Für den Fall, dass der Mieter ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Geschäftssitz des Vermieters als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder aufgrund des Mietvertrages als vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
5. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird, entsprechendes gilt für etwaige Lücken.